

MANDANTENINFORMATION

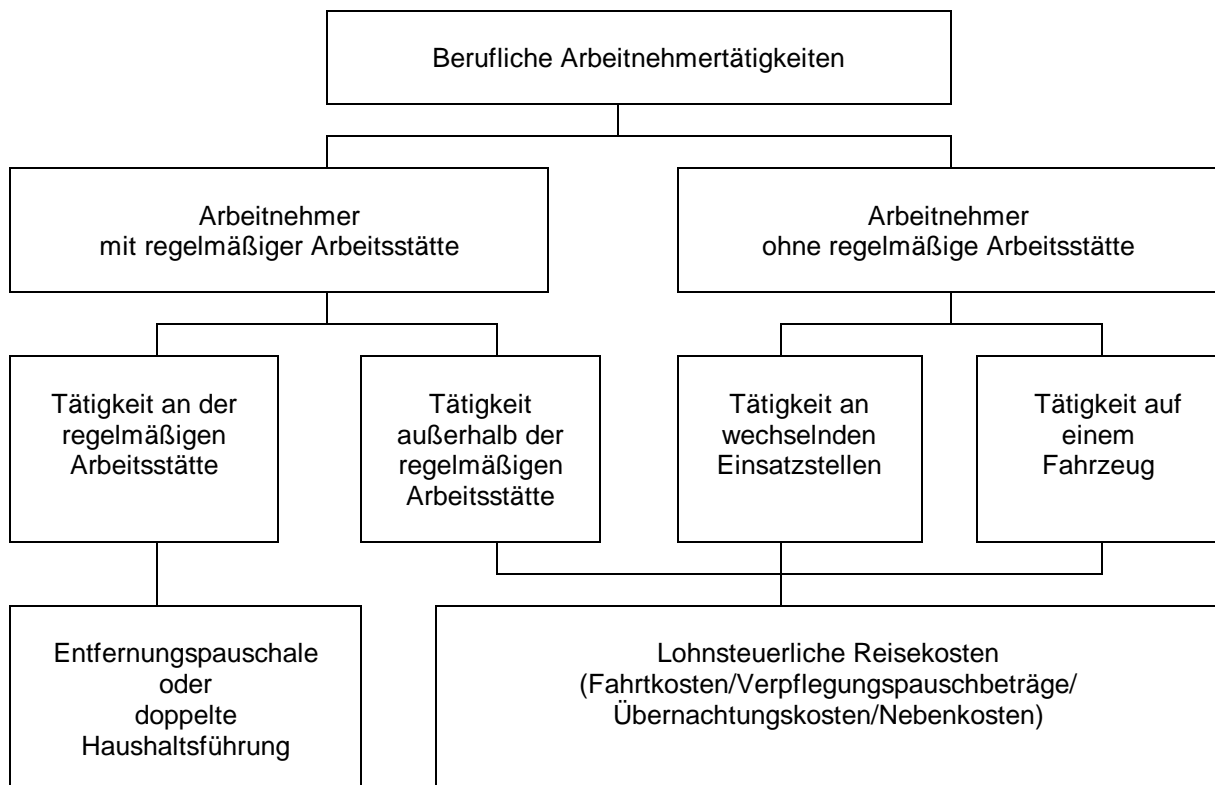
Merkblatt zur Reisekostenabrechnung 2011

Zu den Reisekosten gehören Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten (R 9.4.- R 9.8 LStR).

1. Berufliche Auswärtstätigkeit (R 9.4 LStR)

Für die Anerkennung von Reisekosten ist eine vorübergehende Auswärtstätigkeit, d. h. ein berufliches Tätigwerden außerhalb der Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte, erforderlich. Eine vorübergehende Auswärtstätigkeit liegt auch vor bei einer

- Tätigkeit an wechselnden Einsatzstellen und
- Tätigkeit auf einem Fahrzeug (Schiff, Omnibus, Straßen-, U-Bahn, Flugzeug).



Eine **Mindestkilometerentfernung** von der Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte ist nicht erforderlich. Dementsprechend ist die frühere Unterscheidung und Abgrenzung von Dienstreisen, Fahrtätigkeit und Einsatzwechseltätigkeit hinfällig.

Reisekosten werden **auch bei längerer Auswärtstätigkeit** anerkannt (z. B. in einer Zweigniederlassung des Arbeitgebers, längere Tätigkeiten im Betrieb eines Kunden), wenn diese Tätigkeit vorübergehend ist. Vorübergehend ist die Auswärtstätigkeit, wenn der Arbeitnehmer voraussichtlich an die regelmäßige Arbeitsstätte zurückkehren wird, d. h. die Tätigkeiten dem auswärtigen Ort nicht auf Dauer angelegt ist. Projekt – bzw. auftragsbezogene

Arbeiten sind i. d. Regel befristet und begründen keine auf Dauer und Nachhaltigkeit angelegte regelmäßige Arbeitsstätte beim Kunden (selbst wenn sich diese z. B. über 2 Jahre erstrecken sollte). Die frühere Begrenzung auf die ersten drei Monate einer vorübergehenden Auswärtstätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte gilt nicht mehr. Solange jedoch Reisekosten wegen vorübergehender Auswärtstätigkeit geltend gemacht werden, ist die Annahme einer doppelten Haushaltsführung ausgeschlossen.

Von einer **regelmäßigen Arbeitsstätte** ist auszugehen, wenn die betriebliche Einrichtung durchschnittlich im Kalenderjahr an einem Tag je Arbeitswoche bzw. an mindestens 46 Tagen im Kalenderjahr aufgesucht wird. Es ist nicht erforderlich, dass der Arbeitnehmer einen vollen Arbeitstag im Betrieb verbringt.

Die Frage ob eine vorübergehende Auswärtstätigkeit vorliegt oder wo sich die regelmäßige Arbeitsstätte befristet ist im Einzelfall zu prüfen und nicht immer einfach feststellbar:

Beispiel 1:

Ein Pharmareferent, dem für seine Kundenbesuche ein Firmenwagen auch zu privaten Zwecken zur Verfügung steht, sucht jeweils am Freitagnachmittag seine Firma auf, um die Aufträge der abgelaufenen Woche abzurechnen und die Aufträge für die kommende Wochentour zusammenstellen. Auf die wöchentliche Büroarbeit entfallen maximal 2 Stunden seiner 45-Stundenwoche.

Lösung: Obgleich der Außendienstmitarbeiter nur einen unwesentlichen Teil seiner Arbeitsleistung beim Arbeitgeber erbringt, begründet die wöchentliche Fahrt an den Betriebssitz eine regelmäßige Arbeitsstätte. Bei der Firmenwagenbesteuerung muss deshalb ein zusätzlicher geldwerter Vorteil für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte angesetzt werden. Außerdem bleibt die Zeit ab dem Erreichen des Betriebssitzes für die Berechnung der zutreffenden Verpflegungspauschale außer Ansatz.

Wird dagegen der Betrieb im vorigen Beispiel nur 14-tägig oder gar nur einmal im Monat aufgesucht, wird durch die Fahrten zum Arbeitgeber eindeutig kein ortsgebundener Tätigkeitsmittelpunkt begründet. Mangels regelmäßiger Arbeitsstätte werden auch die Fahrten zum Betrieb als berufliche Auswärtstätigkeit behandelt. Die Firmenwagenbesteuerung für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, insbesondere der 0,03 %-Zuschlag im Rahmen der 1 %-Regelung, entfällt. Ebenso kann für die Zeit der Büroarbeit im Betrieb die Verpflegungspauschale weitergewährt werden.

Beispiel 2:

Zum Aufgabenbereich des leitenden Mitarbeiters gehört nach arbeitsvertraglicher Regelung die Tätigkeit an zwei Niederlassungen des Arbeitgebers. An vier Tagen ist A in einer Niederlassung in Köln tätig, an einem Tag arbeitet er in der in Düsseldorf belegenden Niederlassung.

Lösung: A hat in beiden Niederlassungen des Arbeitgebers eine regelmäßige Arbeitsstätte. Für die Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte findet die Entfernungspauschale Anwendung (§ 9 Abs. 2 EStG). Werden allerdings Fahrten zwischen zwei regelmäßigen Arbeitsstätten durchgeführt, können diese – unverändert – als Reisekosten abgerechnet werden.

Beispiel 3:

Arbeitnehmer A mit regelmäßiger Arbeitsstätte bei einer Einzelhandelsfiliale in Köln wird für vier Jahre nach München abgeordnet, um die dortige kleinere Zweigniederlassung wirtschaftlicher zu gestalten. Danach kommt er wieder nach Köln zurück.

Lösung: A führt während der vierjährigen Tätigkeit in München eine Auswärtstätigkeit durch. Er begründet in München keine regelmäßige Arbeitsstätte, da er vorübergehend an einer anderen betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers tätig ist (BMF v. 21.12.2009).

Beispiel 4:

Arbeitnehmer A hat am Sitz des Arbeitgebers in Münster eine regelmäßige Arbeitsstätte. Mehrmals im Jahr nimmt er anlässlich von Krankheits- oder Urlaubsvertretung Aufgaben in der Zweigniederlassung des Arbeitgebers in Dortmund wahr. A ist mehr als 46 Tage in Dortmund tätig.

Lösung: Es handelt sich bei der Vertretung in Dortmund jeweils um eine zeitlich befristete, also vorübergehende, Tätigkeit an einer anderen Arbeitgebereinrichtung. A begründet in Dortmund keine regelmäßige Arbeitsstätte, vielmehr handelt es sich jeweils um Auswärtstätigkeiten (R 9.4 Abs. 3 Satz 5 LStR).

Beispiel 5:

Ein Arbeitnehmer wird von einer Zeitarbeitsfirma einem Kunden als kaufmännischer Mitarbeiter überlassen. Der Überlassungsvertrag enthält keine zeitliche Befristung („bis auf Weiteres“).

Lösung: In diesem Fall liegt ab dem ersten Tag der Tätigkeit beim Kunden eine regelmäßige Arbeitsstätte in einer außerbetrieblichen Einrichtung vor, denn die Tätigkeit dort ist nicht vorübergehend, sondern auf Dauer angelegt. Ein steuerfreier Reisekostenersatz/Abzug von Reisekosten als Werbungskosten ist somit nicht zulässig.

Beispiel 6:

Ein bei einer Zeitarbeitsfirma beschäftigter Hochbauingenieur ohne regelmäßige Arbeitsstätte bei der Zeitarbeitsfirma ist von dieser ausschließlich für die Überlassung an eine Firma für ein bestimmtes Bauvorhaben eingestellt worden; das Arbeitsverhältnis endet vertragsgemäß nach Abschluss des Bauvorhabens.

Lösung: In diesem Fall liegt ab dem ersten Tag der Tätigkeit auf der Baustelle eine regelmäßige Arbeitsstätte in einer außerbetrieblichen Einrichtung vor, denn die Tätigkeit dort ist nicht vorübergehend, sondern auf Dauer angelegt. Aufgrund der zeitlichen Befristung des Arbeitsvertrags musste der Arbeitnehmer auch nicht damit rechnen, im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses an anderen Tätigkeitsstätten eingesetzt zu werden. Ein steuerfreier Reisekostenersatz/Abzug von Reisekosten als Werbungskosten ist somit nicht zulässig (BMF v. 21.12.2009)

Beispiel 7:

Ein Automobilunternehmen lagert einen Teil der in der Montage beschäftigten Arbeitnehmer an eine Leiharbeitsfirma aus, die ihrerseits die Arbeitnehmer an das Automobilunternehmen entleiht. Dort üben sie die gleiche Tätigkeit aus wie zuvor im Automobilunternehmen.

Lösung: Es liegt ab dem ersten Tag der Tätigkeit eine regelmäßige Arbeitsstätte in einer außerbetrieblichen Einrichtung vor, denn die Tätigkeit dort ist nicht vorübergehend, sondern auf Dauer angelegt. Ein steuerfreier Reisekostenersatz/Abzug von Reisekosten als Werbungskosten ist somit nicht möglich.

Der Vorteil des neuen einheitlichen Reisekostenbegriffs ist, dass alle dienstlichen Reisetätigkeiten mit denselben Fahrt- und Übernachtungskosten sowie Verpflegungspauschalen abgerechnet werden.

2. Fahrtkosten bei Auswärtstätigkeiten (R 9.5 LStR)

0,30 € pro gefahrenen Kilometer bei Nutzung eines Pkw's (0,13 € bei Motorrad/-roller, 0,08 € bei Moped/Mofa und 0,05 € bei Fahrrad) oder anteilige nachgewiesene tatsächliche Gesamtkosten bzw. entrichteter Fahrpreis bei öffentlichen Verkehrsmitteln. Für jede Person, die bei einer Auswärtstätigkeit mitgenommen wird, erhöht sich der pauschale Kilometersatz um 0,02 €. Es kommt nicht mehr darauf an, dass eine Dreimonatsfrist eingehalten oder eine Mindestentfernung von 30 km überschritten wird.

3. Verpflegungsmehraufwand bei Auswärtstätigkeiten (R 9.6 LStR)

Der Verpflegungsmehraufwand bei Auswärtstätigkeit wird abhängig von der Abwesenheitsdauer (mindestens acht Stunden) pauschal angesetzt. Werden vom Arbeitgeber Sätze vergütet, die über den Pauschbeträgen liegen, besteht eine Möglichkeit, die übersteigenden Beträge begünstigt zu besteuern: Sofern der Aufwandsersatz des Arbeitgebers das Doppelte der regulären Pauschbeträge nicht übersteigt, kann der übersteigende Betrag pauschal mit 25 % vom Arbeitgeber besteuert werden.

- a) Nach § 9 Abs. 5 i. V. mit § 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG dürfen Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Auswärtstätigkeit **nur pauschal** angesetzt werden, **ein Einzelnachweis ist nicht möglich**. Die pauschalen Tagegelder dürfen für ein und dieselbe Auswärtstätigkeit, maximal für drei Monate, vergütet werden, selbst wenn die vorübergehende Auswärtstätigkeit länger dauern sollte. Zur Frage der Berechnung der Dreimonatsfrist für ein und dieselbe Auswärtstätigkeit: Liegt dem Grunde nach eine Auswärtstätigkeit vor, ist zwischen derselben (nämlichen) und einer neuen Auswärtstätigkeit zu differenzieren. Von derselben Auswärtstätigkeit geht die Finanzverwaltung aus, wenn die auswärtige Tätigkeitsstätte an mehr als zwei Tagen wöchentlich aufgesucht wird.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer ist Architekt und betreut ein Großprojekt. Im Büro liegt seine regelmäßige Arbeitsstätte. Ein- bis zweimal wöchentlich werden Baustellen angefahren. Jede Woche liegt eine neue Auswärtstätigkeit vor. Tagegelder können zeitlich unbefristet steuerfrei erstattet oder steuermindernd geltend gemacht werden. Entsprechendes gilt auch für die Fahrtkosten.

Wäre der Architekt regelmäßig an drei oder mehr Tagen auf der Baustelle, könnte er Verpflegungsmehraufwendungen nur für insgesamt drei Monate ansetzen. Dagegen dürfen die Fahrtkosten unbefristet geltend gemacht werden.

Eine längerfristige Auswärtstätigkeit ist noch als dieselbe Auswärtstätigkeit zu beurteilen, wenn der Arbeitnehmer nach einer Unterbrechung die Auswärtstätigkeit mit gleichem Inhalt am gleichen Ort ausübt und ein zeitlicher Zusammenhang mit der Tätigkeit besteht. Verneint hat dies der Bundesfinanzhof für das erneute Auslaufen eines Schiffs nach Rückkehr in den Heimathafen mit der Folge, dass insoweit mit jeweiligem Auslaufen des Schiffs eine neue Dreimonatsfrist begann. Entsprechendes soll auch für Arbeitnehmer gelten, die z.B. als Busfahrer oder Spediteur ihre Tätigkeit auf dem Fahrzeug ausüben.

Bei ein und derselben längerfristigen Auswärtstätigkeit kommt es häufig zu Unterbrechungen. Wie bisher hat eine urlaubs- und krankheitsbedingte Unterbrechung keinen Einfluss auf den Ablauf der Dreimonatsfrist. Andere Unterbrechungen, wie z.B. eine vorübergehende Tätigkeit an der regelmäßigen Arbeitsstätte, führen zu einem Neubeginn der Dreimonatsfrist, wenn die Unterbrechung mindestens vier Wochen andauert.

- b) Bei Auswärtstätigkeiten **im Inland** sind die Verpflegungsmehraufwendungen pauschal für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer von seiner Wohnung und seiner regelmäßigen Arbeitsstätte abwesend ist, mit folgenden Pauschbeträgen anzusetzen:

Abwesenheit	Pauschbeträge	
	ohne Pauschalversteuerung	mit Pauschalversteuerung
24 Stunden	24,00 €	48,00 €
weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden	12,00 €	24,00 €
weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden	6,00 €	12,00 €

Wird mehr als der steuer- und sozialabgabenfreie Pauschbetrag vom Arbeitgeber vergütet, kann der den einfachen Pauschbetrag übersteigende Betrag pauschal mit 25 % vom Arbeitgeber versteuert werden. Die zusätzliche Zahlung ist beim Arbeitnehmer dann steuer- und sozialabgabenfrei. Wird der doppelte Pauschbetrag übertroffen, ist der übersteigende Betrag voll steuer- und sozialabgabenpflichtig.

Beispiel:

Der Arbeitgeber erstattet seinem Arbeitnehmer für eine 9-stündige Auswärtstätigkeit 17,00 €.

Lösung:

6,00 € sind steuer- und sozialversicherungsfrei

6,00 € unterliegen der Pauschalversteuerung mit 25 %, sozialversicherungsfrei

5,00 € werden beim Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig

- c) Führt der Arbeitnehmer an einem Kalendertag mehrere Auswärtstätigkeiten durch, sind die Abwesenheitszeiten an diesem Kalendertag zusammenzurechnen.
- d) Hat der Arbeitnehmer Mahlzeiten vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten unentgeltlich oder teilentgeltlich erhalten, besteht folgendes Wahlrecht (R 9.6 Abs. 1 LStR, BMF v. 13.07.2009 IV C 05 - S 2334/08/10013):
1. Der Arbeitgeber führt für den Arbeitnehmer die Versteuerung eines geldwerten Vorteils in Höhe des Sachbezugswertes (in 2011 sind das 2,83 € für ein Mittag- oder Abendessen, 1,57 € für ein Frühstück) durch. Der Arbeitnehmer kann im Gegenzug den Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwand als Werbungskosten geltend machen. Diese Möglichkeit besteht nur, wenn der tatsächliche Wert der Mahlzeit den Betrag von 40 € nicht übersteigt und die Mahlzeit durch den Arbeitgeber veranlasst d.h. bestellt wurde.
 2. Der Arbeitnehmer versteuert als geldwerten Vorteil den tatsächlichen Wert der Mahlzeit. Liegt dieser Wert unter der Freigrenze von 44 € pro Monat (§ 8 Abs. 2 EStG), unterbleibt eine Versteuerung. Zu beachten ist, dass die Freigrenze eventuell überschritten wird, wenn dem Arbeitnehmer noch andere Sachbezüge gewährt werden. Ist die Freigrenze überschritten, muss der geldwerte Vorteil versteuert werden. Der Arbeitnehmer kann im Gegenzug die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand als Werbungskosten absetzen.

Von einer Veranlassung der Mahlzeiten durch den Arbeitgeber ist auszugehen, wenn

- die Aufwendungen vom Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich ersetzt werden und
- die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist.

Beispiel:

Der Arbeitgeber stellt seinen Arbeitnehmern anlässlich einer eintägigen Fortbildungsveranstaltung ein Mittagessen im Wert von 38 € zur Verfügung. Die Abwesenheitsdauer der Arbeitnehmer beträgt zehn Stunden. Daneben erhalten die Arbeitnehmer keine Sachbezüge.

1. Alt.: Da der Wert der Mahlzeit den Betrag von 40 € unterschreitet, kann der amtliche Sachbezugswert von 2,83 € angesetzt werden. Dieser Wert ist vom Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber lohnzuversteuern. Außerdem kann der Arbeitnehmer den Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwendungen von 6 € als Werbungskosten geltend machen, sofern er diesen Betrag nicht steuerfrei von seinem Arbeitgeber erstattet bekommt.

2. Alt.: Der geldwerte Vorteil aus der Mahlzeitengestellung übersteigt nicht die 44 €-Freigrenze. Es ist damit keine Lohnsteuer zu erheben. Der Arbeitnehmer kann den Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwendungen von 6 € als Werbungskosten geltend machen, sofern er diesen Betrag nicht steuerfrei von seinem Arbeitgeber erstattet bekommt.

Variante: Dagegen wäre die 1. Alternative vorteilhaft, wenn die entsprechenden Arbeitnehmer in dem Monat auch andere Sachbezüge beziehen würden (z. B. Tankgutscheine) und damit insgesamt die 44 €-Grenze überschritten würde.

Hinweis:

Die Wahl der 1. Alternative kann Vorteile bieten, wenn der Arbeitnehmer neben der Mahlzeitengestellung weitere geldwerte Vorteile erhält. Die Freigrenze von 44 € bezieht sich nämlich auf alle geldwerten Vorteile eines Monats, während die Bewertung nach der Sachbezugsverordnung in Betracht kommt, wenn der Wert der einzelnen Mahlzeit 40 € nicht übersteigt. Die 1. Alternative bietet insbesondere Vorteile, wenn der Arbeitnehmer in einem Monat mehrere Mahlzeiten gestellt bekommt, die je Mahlzeit den Betrag von 40 € nicht überschreiten, die aber insgesamt über 44 € liegen. Das dürfte für Arbeitnehmer mit ausgeprägter Reisetätigkeit häufig auf das im Hotel-Übernachtungspreis enthaltene Frühstück zutreffen. Ab 2010 weisen Hotels den Wert des eingenommenen Frühstücks auf der Übernachtungsrechnung gesondert aus. Der ausgewiesene Wert dürfte in den meisten Fällen über dem Sachbezugswert von 1,57 € liegen, weshalb die Versteuerung mit dem Sachbezugswert regelmäßig vorteilhaft sein dürfte (vgl. auch unter 4.6).

Die 2. Alternative bietet dann einen Vorteil, wenn die insgesamt im Monat gestellten Mahlzeiten den Betrag von 44 € nicht übersteigen.

- e) Bei Auswärtstätigkeiten **im Ausland** treten an die Stelle des oben aufgeführten Pauschbetrages länderweise unterschiedliche Pauschbeträge (Auslandstagegelder), die vom Bundesministerium der Finanzen bekannt gemacht werden (bei Bedarf kann eine entsprechende Aufstellung bei uns abgerufen werden; BMF vom 17.12.2009, BStBl. 2009 I S. 1601). Ab 01.01.2012 sollen die Auslandstagegelder neu festgesetzt werden.

4. Übernachtungskosten (R 9.7 LStR)

a) Grundsatz: nur tatsächliche und nachgewiesen Übernachtungskosten sind abziehbar

Übernachtungskosten sind die tatsächlichen Aufwendungen, die Arbeitnehmern für die persönliche Inanspruchnahme einer Unterkunft zur Übernachtung entstehen. Benutzt der Arbeitnehmer ein Mehrbettzimmer gemeinsam mit Personen, die zu einem Arbeitgeber in keinem Dienstverhältnis stehen, so sind die Aufwendungen maßgebend, die bei Inanspruchnahme eines Einzelzimmers im selben Haus entstanden wären. Führt auch die weitere Person eine Auswärtstätigkeit durch, so sind die tatsächlichen Unterkunftskosten gleichmäßig aufzuteilen.

b) Kürzung um beinhaltete Verpflegung

Nach dem ab 2010 die Übernachtungskosten dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7

%, das Frühstück jedoch dem Normal-Umsatzsteuersatz von 19 % unterliegt, wird in der Hotelrechnung häufig Übernachtungspreis und Frühstückspreis getrennt ausgewiesen sein. Es dürfen nur die nachgewiesenen Übernachtungskosten lohnsteuerfrei ersetzt werden. Übernimmt der Arbeitgeber auch die Kosten für das Frühstück, liegt darin grundsätzlich ein zu versteuernder geldwerter Vorteil. Die Behandlung ist vorstehend unter 3. d) beschrieben.

Hotelrechnungen enthalten häufig neben den Übernachtungskosten eine Kostenposition "Business-Package", "Servicepauschale" oder ähnliches; in dieser Position sind regelmäßig neben dem Frühstück weitere Serviceleistungen enthalten. Da sich in diesen Fällen der Preis für die Verpflegung nicht feststellen lässt, ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten wie folgt zu kürzen:

- für das Frühstück um 20 % und
- für das Mittag- und Abendessen um jeweils 40 %

des für den Unterkunftsort maßgebenden, für 24 Stunden geltenden Verpflegungspauschbetrags. Für die steuerliche Behandlung kommt es darauf an, ob die Gewährung des Frühstücks (oder weiterer Mahlzeiten) durch den Arbeitgeber veranlasst ist oder keine Gestellung des Frühstücks durch den Arbeitgeber vorliegt.

Von einer Veranlassung der Mahlzeiten durch den Arbeitgeber ist auszugehen, wenn

- die Aufwendungen vom Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich ersetzt werden und
- die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist.

Nicht mehr erforderlich ist, dass der Arbeitgeber oder eine andere durch den Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich beauftragte Person die Übernachtung mit Frühstück bucht (z. B. über das elektronische Buchungssystem des Hotels) und eine entsprechende Buchungsbestätigung des Hotels vorliegt. Es muss jedoch eine arbeits- oder dienstrechtliche Vereinbarung (z. B. betriebliche Reisekostenordnung) vorliegen, die den Arbeitgeber zur Übernahme der Reisekosten verpflichtet.

Die lohnsteuerlichen Folgen stellen sich wie folgt dar:

- Ist die Gewährung des **Frühstücks durch den Arbeitgeber veranlasst**, so kann der Arbeitgeber unabhängig davon, ob in der Hotelrechnung das Frühstück als Sammelposten oder separat ausgewiesen wird, den gesamten Hotelrechnungsbetrag steuerfrei erstatten. Im Gegenzug muss aber das Frühstück als Arbeitslohn angesetzt werden, wobei dieses pauschal mit dem Sachbezugswert in Höhe von 1,57 € bewertet werden kann.
- Liegt **keine Frühstücksgestellung durch den Arbeitgeber** vor und ist in einer Rechnung neben der Beherbergungsleistung ein Sammelposten für andere, dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegende Leistungen einschließlich Frühstück ausgewiesen, so ist aus Vereinfachungsgründen das Frühstück pauschal mit einem Wert von 4,80 € (20 % des maßgebenden Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen von 24 €) auf diesen Sammelposten anzuwenden. Der verbleibende Teil dieses Sammelpostens ist als steuerfreie Reisenebenkosten zu behandeln, wenn kein Anlass für die Vermutung besteht, dass in diesem Sammelposten etwaige nicht als Reisenebenkosten anzuerkennende Nebenleistungen enthalten sind, wie etwa Pay-TV, private Telefonate oder Massagen.

Damit kann der Arbeitgeber in diesem Fall folgende Beträge steuerfrei erstatten:

- in voller Höhe die in der Hotelrechnung gesondert ausgewiesenen Übernachtungskosten,
- Verpflegungsaufwendungen mit dem entsprechenden Pauschbetrag (z. B. 24 € bei 24-stündiger Abwesenheit) - damit ist dann auch das Frühstück abgegolten - und
- als Reisenebenkosten den in der Hotelrechnung ausgewiesenen Sammelposten, welcher um den Wert des Frühstücks von 4,80 € zu kürzen ist.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer führt eine Auswärtstätigkeit im Inland durch. Die Abwesenheitszeiten am 5.2. und am 6.2. betragen jeweils 16 Stunden. Der Beschäftigte legt eine Hotelrechnung über 200 € vor. Ein Frühstück ist in diesem Preis enthalten, auf der Hotelrechnung jedoch nicht gesondert ausgewiesen.

Lösung:

Tagegeld:	5.2.	12,00 €	
	6.2.	<u>12,00 €</u>	24,00 €
Übernachungskosten:	Hotelrechnung	200,00 €	
	abzügl. 20 % von 24 €	<u>4,80 €</u>	<u>195,20 €</u>
steuerfrei erstattbare Reisekosten:			219,20 €

Der Arbeitgeber kann, sofern er die Hotelübernachtungen selbst veranlasst hat, auch den vollen Hotelrechnungsbetrag von 200,00 € seinem Arbeitnehmer erstatten und für den Arbeitnehmer in dessen Lohnabrechnung den Sachbezugswert von $2 \times 1,57 \text{ €} = 3,14 \text{ €}$ versteuern. Der Arbeitnehmer setzt in seiner Einkommensteuererklärung die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand ($2 \times 12,00 \text{ €} = 24,00 \text{ €}$) an, sofern er diese nicht von seinem Arbeitgeber steuerfrei erstattet bekommt.

Die frühere Unterscheidung zwischen In- und Auslandsreisen findet nicht statt.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass in den Übernachtungskosten im Ausland in den meisten Fällen der Preis für das Frühstück in den Hotelrechnungen nicht mehr enthalten ist. Von einer Kürzung der Übernachtungskosten um das Frühstück kann abgesehen werden, wenn der Auswärtstätige auf der Hotelrechnung handschriftlich vermerkt, dass in den Auslandsübernachtungskosten das Frühstück nicht enthalten ist.

c) Pauschale Übernachtungskosten nur für Arbeitgebererstattung

Für jede Übernachtung im Inland darf der Arbeitgeber entweder die tatsächlich angefallenen Übernachtungskosten ersetzen oder einen Pauschbetrag von 20,00 € steuerfrei zahlen. Auch für Übernachtungen im Ausland können wahlweise entweder die tatsächlich angefallenen Übernachtungskosten ersetzt werden oder der vom Bundesfinanzministerium festgesetzte länderspezifische Pauschbetrag für Übernachtungskosten. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer die Unterkunft vom Arbeitgeber oder aufgrund dieses Dienstverhältnisses von einem Dritten unentgeltlich oder teilentgeltlich erhalten hat.

Bei mehrtägigen Reisen ist der Wechsel zwischen Übernachtungspauschale und Einzelnachweis während einer Auswärtstätigkeit möglich. Dies bringt vor allem Vorteile, wenn eine mehrtägige Auswärtstätigkeit sich über das Ausland und Inland erstreckt. Für das Ausland werden die hohen Pauschbeträge in Anspruch genommen, während im Inland die Hotelrechnung vorgelegt wird, welche in der Regel den Pauschbetrag von 20,00 € übersteigt.

Für Übernachtungen im Ausland sind vom Bundesfinanzministerium länderspezifische Pauschalen festgesetzt worden, die wahlweise anstelle der einzeln nachgewiesenen Aufwendungen treten (bei Bedarf kann eine entsprechende Aufstellung bei uns abgerufen werden; BMF vom 17.12.2009, BStBl. 2009 I 1601).

d) **Keine pauschalen Übernachtungskosten für Arbeitnehmer und Selbständige**

Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber ihre Übernachtungskosten nicht ersetzt erhalten, dürfen die Auslandsübernachtungspauschalen nicht als Werbungskosten in Ansatz bringen. Für Inlandsübernachtungen gab es bereits bislang nicht die Möglichkeit, eine Übernachtungspauschale von 20 € abzusetzen. Die Arbeitnehmer können damit nur die tatsächlichen Übernachtungskosten – sowohl bei Inlands- als auch bei Auslandsübernachtungen – geltend machen. Damit ist es notwendig, die Einzelbelege über die Übernachtungskosten aufzubewahren. Die Reisekostenregelungen des Lohnsteuerrechts gelten entsprechend auch für Gewinnermittler. Damit können bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinns nur noch die tatsächlichen Übernachtungskosten, nicht aber die Übernachtungspauschalen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

5. **Bewirtungskosten anlässlich einer Auswärtstätigkeit**

Bei der Bewirtung von Geschäftsfreunden sind die Bewirtungsaufwendungen im Regelfall nur in Höhe von 70 v. H. abzugsfähig. Der Bewirtungsbeleg muss maschinell erstellt und registriert sein und die verzehrten Speisen und Getränke bezeichnen; die früher gebräuchliche Sammelbezeichnung „Speisen und Getränke“ ist unzureichend. Auf dem Beleg sind alle Personen aufzuführen, die an der Bewirtung teilgenommen haben, **auch** der Steuerpflichtige selbst. Außerdem ist ein spezifizierter Grund für die Bewirtung anzugeben (die Angabe „Arbeitsessen“ reicht nicht, es muss der konkrete und betrieblich veranlasste Inhalt des Bewirtungsgesprächs angegeben werden); Datum und Ort dürfen nicht fehlen. Bitte lesen Sie die ausführliche Mandanteninformation „Steuerliche Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen“.

6. **Reisenebenkosten (R 40a Abs. 2 LStR)**

Berücksichtigungsfähig sind die tatsächlichen Aufwendungen z. B. für:

1. Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck.
2. Ferngespräche und Schriftverkehr beruflichen Inhalts mit dem Arbeitgeber oder dessen Geschäftspartner und
3. Straßenbenutzung und Parkplatz sowie Schadensersatzleistungen infolge von Verkehrsunfällen, wenn die jeweils damit verbundenen Fahrtkosten als Reisekosten anzusetzen sind.

7. **Reisekosten von Unternehmern**

Gem. § 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG gelten die oben dargestellten Regelungen sinngemäß für die steuerliche Geltendmachung von Reisekosten eines Unternehmers.

Quelle: Lohnsteuer-Richtlinien 2011
OFD Rheinland/Münster v. 13.02.2009, DB 2009 S. 480
BMF v. 13.07.2009 IV C 5 - S 2334/08/10013
Hartmann, DStR 2007, S. 2239, 2243; DStR 2009 S. 79, 84
Werner NWB 23/2008, S. 2113
BMF v. 17.12.2009, BStBl. 2009 I S. 1601
BMF v. 21.12.2009, IV C 5 - S. 2353/08/10010, DB 2010 S. 25
BMF v. 5.3.2010, IV D 2 - S. 7210/07/10003
BMF v. 5.3.2010, IV C 5 - S. 2353/09/10008
OFD Rheinland v. 10.06.2010, DStR 2010 S. 2356

Stand: 28.03.2011